

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Verband, Träger	Stellungnahme	Abwägung Inh. Auseinandersetzung	Abwägung
1	24.06.2019	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.		keine
2	25.06.2019	Landesverwaltungsamt Referat Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz /vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Hinweise werden berücksichtigt	keine
3	26.06.2019	Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte	in Beantwortung Ihres Schreibens vom 18.06.2019 zu o.g. Sachverhalt teile ich folgendes mit: - Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.		keine
4	27.06.2019	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab: Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befinden sich keine Bundesautobahnen oder zugehörigen Anlagen. Gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zu Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden von diesem Vorhaben nicht berührt. Insofern bestehen gegen den o. g. Bebauungsplans in der vorliegenden Fassung keine Einwände oder Bedenken. Zwecks Berücksichtigung von Belangen der Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich bitte an den Regionalbereich Mitte der LSBB, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.		keine
5	28.06.2019	Heidewasser GmbH An der Steinkuhle 2 39128 Magdeburg	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Heidewasser GmbH in dem o.g. Bereich örtlich nicht zuständig ist.		keine
6	28.06.2019	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit Lärmimmissionen seitens des Truppenübungsplatzes Altmann ist zu rechnen.	Hinweis wird inBegründung und Planzeichnung übernommen	keine
7	01.07.2019	Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale)	hier: bauplanungsrechtliche Hinweise Es befindet sich der Entwurf des Bebauungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in Aufstellung. Mit diesem B-Plan will die Verbandsgemeinde ElbeHeide die baurechtlichen Voraussetzungen für ein		keine

		<u>Fortsetzung:</u> Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale)	Allgemeines Wohngebiet im dargestellten Geltungsbereich in der Gemeinde Angern schaffen. <u>B-Plan „südliche Teichstraße“</u> Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde ElbeHeide stellt im Geltungsbereich eine Wohnbaufläche dar. (FNP-Genehmigung vom 30.06.2016) Der B-Plan sieht in seinem Geltungsbereich zur Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gern. § 4 BauNVO vor. In den textlichen Festsetzungen - Teil B zum B-Plan wird unter § 1 die Art der baulichen Nutzung geregelt. In diesem Punkt wurde in Absatz 1 festgesetzt: „Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gern. § 4 BauNVO vorgesehen.“ Allgemeine Wohngebiete gern. § 4 BauNVO dienen vorwiegend dem Wohnen. Diese Gebietsfestsetzung entspricht der Zielsetzung im Plangebiet überwiegend Wohnnutzungen einzuordnen. Alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gern. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO müssen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Diese Nutzungen sind auf Grundlage § 1 Abs. 6 BauNVO von der Zulässigkeit auszuschließen, sie sind auch im weitesten Wortsinnverständnis nicht vom Tatbestandsmerkmal „Wohnnutzungen“ gedeckt. Sie dienen nicht dem Wohnen und können entsprechend der Kommentierung zum BauGB (siehe Brüggelmann § 13 b BauGB Rn 15) nicht im Verfahren nach § 13 b BauGB zugelassen werden. (siehe auch Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 09.05.2018, Az. 2 NE 17.2528) Jedoch in der Begründung zum vorliegenden B-Plan (Stand März 2019) wird unter 6. Festsetzungen des B-Plans - 6.1 Art und Nutzung der Baulichen Nutzung der Ausschluss der Ausnahme gern. § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO richtig begründet. Die Unstimmigkeit zwischen Festsetzungen im B-Planwerk und der B-Plan Begründung sind zu überprüfen und ggfs. anzupassen. In der Begründung zum B-Plan wird mitgeteilt, dass „Herr Kurt Rudnick beantragte die Einleitung eines Satzungsverfahrens“ (Seite 3 Begründung). Handelt es sich bei diesem Verfahren um einen vorhabenbezogenen B-Plan? Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung meiner bauplanungsrechtlichen Hinweise im weiteren Verfahren.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	
8	02.07.2019	Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Tanger Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte	Mit der dargestellten Maßnahme ergeben sich keine Betroffenheiten mit Gewässern zweiter Ordnung, so dass aus Verbands-sicht keine Bedenken zum geplanten Vorhaben bestehen.		keine
9	05.07.2019	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)	Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LOA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Allerdings deuten zahlreiche bekannte bedeutende archäologische Fundstellen in der Umgebung (siehe Anlage) darauf hin, dass auch im projektierten Areal		keine

		<u>Fortsetzung:</u> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)	archäologische Befunde vorhanden sind. Zudem befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte nach § 14 (2) DenkmSchG LSA für die Entdeckung weiterer bislang unbekannter Bodendenkmale. Zahlreiche Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Denkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein geeignetes Untersuchungsverfahren, z.B. in Form eines repräsentativen Rasters, vorgeschaltet werden (vgl. OVG MD 2 L 154/10). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LOA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LOA verbindlich abzustimmen. Die Kosten sind gern. § 14 (9) DenkmSchG LSA vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen sind. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung sowie Planzeichnung aufgenommen.	
10	05.07.2019	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg Postfach 1103 39601 Osterburg	Nach Durchsicht der zu o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen (Entwurf Bebauungsplan „Südliche Teichstraße“, Angern Stand März 2019 mit Planzeichnung, Begründung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Im Planungsbereich des Bebauungsplanes „Südliche Teichstraße“, Angern befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Das Plangebiet liegt auch nicht in nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes von der o. g. Planung betroffen.		keine
11	08.07.2019	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe Postfach 1382 06813 Dessau-Roßlau	Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen:		keine

		<u>Fortsetzung:</u> Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe Postfach 1382 06813 Dessau-Roßlau	Das Bebauungsplangebiet befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor. Den Unterlagen sind auch keine externen Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen, die sich innerhalb des Biosphärenreservates befinden. Zu unserer Entlastung senden wir Ihnen Ihre Unterlagen (CD) zurück.		
12	08.07.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost Dresdner Str. 78 01445 Radebeul	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte 1. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Werden Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns; in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Wir verweisen hier auch auf das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG vom 04. Nov. 2016) hier speziell den § 77i Abs. 7. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, bitten wir um die Eintragung von Leitungsrechten, zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903. Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	keine
13	15.07.2019	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Stendal	gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.		keine

14	15.07.2019	Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten Köthener Str. 38 06118 Halle (Saale)	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiterin: Frau Huch (0345 - 5212 226) <u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Hinweise oder Bedenken. Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507) <i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Es sind im Untergrund Sande und Kiese und südlich des Bereiches nach Bohrungen auch Geschiebemergel zu erwarten. Nach den hier bekannten Unterlagen und Bohrungen ist der mittlere Grundwasserstand im Bereich zwischen 2 und 5 munter Gelände zu erwarten. Für den Bau der vorgesehenen Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) verweisen wir auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen. Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)		
15	19.07.2019	Wasserstraßen- und Schiffsamt Magdeburg Fürstenwallstraße 19/20 39104 Magdeburg	Im Bereich der oben genannten Baumaßnahme ist kein Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes verlegt. Gegenwärtig bestehen zu Ihrem Vorhaben seitens des Wasserstraßen- und Schiffsamtes Magdeburg keine Einwände.		keine
16	22.07.2019	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magdeburg	in Beantwortung Ihres Schreibens vom 18.06.2019 teilen wir Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplan „Südliche Teichstraße“ der Gemeinde Angern keine Belange der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt als Baulastträger für Bundes- und Landesstraßen betroffen werden. Es gibt demzufolge keine Einwände bzw. Hinweise.		keine

17	22.07.2019	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Mansfelder Straße 23 06108 Halle	Als vom Gesetzgeber den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellt, danken wir herzlich für die Zusendung des Entwurfs zum Bebauungsplan "Südliche Teichstraße" Angern. Nach Sichtung der Unterlagen konnten wir keine direkte Betroffenheit feststellen. Insbesondere beim Schutzgut Wasser gehen wir von keinen relevanten negativen Beeinträchtigungen durch genanntes Vorhaben aus. Daher ergeben sich aus unserer Sicht nur allgemeine Schutzhinweise. Für fachdienliche Hinweise stehen wir aber gern weiterhin zur Verfügung.		
18	22.07.2019	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Krüner Straße 2 06772 Gräfenhainichen OT Tornau	Die von uns zu vertretenden Belange als anerkannter Naturschutzverband werden in der Planung durch die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation in ausreichendem Maße berücksichtigt. Im Weiteren werden die von uns zu vertretenden Belange nicht berührt.		keine
19	23.07.2019	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband August-Bebel-Str. 24 39326 Wolmirstedt	Zu dem uns vorliegenden Entwurf des obigen Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung. <u>Trinkwasser:</u> Vor dem geplanten Erschließungsgebiet endet in der Teichstraße eine Trinkwasserleitung PE 75 da. Diese Trinkwasserleitung ist nördlich des Schulgeländes an eine Trinkwasserleitung DN 100 PVC angebunden. Bestandsunterlagen sind zu den TW-Leitungen nicht vorhanden, nähere Informationen, wie z.B. Tiefenlage, nicht bekannt. Zum Plangebiet liegen keine Angaben zum Trinkwasserbedarf vor. Inwieweit die vorhandene Trinkwasserleitung PE 75 da zur trinkwasserseitigen Erschließung herangezogen werden kann, ist durch eine planerische Untersuchung festzustellen. <u>Schmutzwasser:</u> Vor dem Plangebiet endet in der Teichstraße ein Schmutzwasserkanal DN 200 Stz. Aufgrund der vorhandenen Tiefenlage des Schmutzwasserkanals sowie den örtlichen Geländeverhältnissen des Planbereiches ist auch hier eine planerische Untersuchung zu den Anschlussmöglichkeiten erforderlich. Zu den vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen des WWAZ im Bereich der Teichstraße wurde ein Auszug aus unserer digitalisierten Bestandserfassung beigelegt. Für die Lage der Leitungen und Angaben übernehmen wir keine Gewähr. <u>Brandschutz:</u> Im Entwurf des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass der Brandschutz des Brandschutzes über das Trinkwassernetz gesichert werden soll. Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird auf der Grundlage der AVB WasserV § 1 Abs. 2 sowie der gültigen Satzung des WWAZ nicht abgesichert. Die Gemeinde ist für die Sicherstellung des Löschwasserbedarfes zuständig. Die in unserem System befindlichen Hydranten dienen dem Netzbetrieb, wie Leitungsspülungen und werden als technische Hydranten geführt. Der Nachweis der Löschwasserversorgung ist separat zu führen. Die Projektierung und Herstellung der Anlagen hat nach den Prämissen des WWAZ anhand eines Anforderungskataloges für Erschließungsgebiete zu erfolgen. Nach erfolgter Projektierung sind die	Die Hinweise werden berücksichtigt.	keine

		<u>Fortsetzung:</u> Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband August-Bebel-Str. 24 39326 Wolmirstedt	Planungsunterlagen dem WWAZ zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Zur Sicherung der trink- und abwasserseitigen Erschließung des Wohngebietes ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und dem WWAZ erforderlich. Der Erschließungsträger sollte sich daher rechtzeitig mit dem WWAZ in Verbindung setzen.		
20	25.07.2019	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt O.-v.-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.		keine
21	25.07.2019	Landkreis Börde Dezernat 4 Amt für Kreisplanung Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 18.06.2019 (Posteingang 20.06.2019) als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Folgende Unterlagen wurden eingereicht: • Entwurf Planzeichnung M 1 :500 (Stand März 2019) • Entwurf Begründung (Stand März 2019) • Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan (Stand März 2019) Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen: Kreisplanung <u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies betrifft auch Planänderungen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Gemäß § 13b BauGB gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Voraussetzungen hierfür wurden beschrieben und geprüft. Werden wie in der Begründung Pkt. 6.1 Zulässigkeiten für das Plangebiet ausgeschlossen, so muss dies auch auf der Planzeichnung festgesetzt werden. Gegen die o. g. Planänderungen bestehen aus bauplanungsrechtlicher daher keine Einwände oder Bedenken. <u>Raumordnung</u> Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgelegt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuauflistung.	Hinweis wird in Planzeichnung übernommen.	keine

		<u>Fortsetzung:</u> Landkreis Börde Dezernat 4 Amt für Kreisplanung Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. Begründung: Es handelt sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Angern. Jener wird teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Geltungsbereich umfasst neben Flächen für Wohnbauflächen im südlichen Bereich auch Flächen für die Landwirtschaft mit z.T. Grünlandnutzung. Dementsprechend ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen. Im o.g. Vorhaben sollen Bauplätze für Einfamilienhäusern als auch für ein Seniorenwahn- und Pflegeheim geschaffen werden. Hierbei wird dem Grundsatz 34 des LEP-LSA 2010 folgegeleistet, der besagt, dass Angebote für altengerechtes und betreutes Wohnen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen soll, um älteren Menschen länger ein Leben im gewohnten Wohnumfeld zu ermöglichen. In der Begründung heißt es weiter, dass jene Angebote noch stärker auszubauen seien. Auf Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41 /2018 vom 10.12.2018) ist das o.g. Vorhaben raumbedeutsam. Bauordnung <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken, wenn die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen Bestandteil der Genehmigung werden. Anlage: Nebenbestimmung Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist jederzeit zu		Die Nebenbestimmungen werden berücksichtigt.
--	--	--	--	--	---

		<u>Fortsetzung:</u> Landkreis Börde Dezernat 4 Amt für Kreisplanung Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	gewährleisten und gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBL LSA Nr.41/2001) auszuführen. Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr auszuführen. Zu beachten sind insbesondere die sich im Zuge des Wachstums vergrößernden Baumkronen. Pflanzungen und andere Gestaltungselemente müssen so eingerichtet werden, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist. Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht <u>Gefahrenabwehr</u> Für die o.g. Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen der Stellungnahme bestehen aus sicherheitsbehördlicher Sicht gegen den o.g. B-Plan keine Bedenken. Natur und Umwelt <u>Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der weiteren Planung zum B-Plan "Südliche Teichstraße" in Angern nichts entgegen. <u>Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. <u>Naturschutz und Forsten</u> NATURSCHUTZ Es bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für die beabsichtigte Nutzung. Der angegebene Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete im Sinne der §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete (EC SPA) im Sinne des § 32 BNatSchG i. V. mit § 23 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden ebenfalls nicht berührt. Demzufolge stehen dem Vorhaben diesbezügliche Regelungen oder Verordnungen nicht entgegen. Folgende Hinweise sind bei der Aufstellung des B-Planes zu beachten: - In diesem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1 a BauGB, insbesondere die Belange der Eingriffsregelung und des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.		
--	--	--	---	--	--

		<u>Fortsetzung:</u> Landkreis Börde Dezernat 4 Amt für Kreisplanung Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	- Im B-Plan sind die Ausgleichsmaßnahmen konkret in Text und Karte darzustellen. Falls ein Ausgleich nicht auf dem Baugrundstück möglich ist, können Ausgleichsmaßnahmen auch auf Grundstücken außerhalb des Baugrundstückes geplant und umgesetzt werden. In der den Unterlagen beigefügten Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung ist ein Vorschlag für eine externe Ausgleichsmaßnahme enthalten und diese ist beschrieben. Für die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs wurde das Bewertungsmodell Sachsen- Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen- Anhalt vom 16.11.2004, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27 .12.2004) angewendet. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz. Mit der Lage sowie mit Art und Umfang der externen Ausgleichsmaßnahme erklärt sich die untere Naturschutzbehörde einverstanden. <u>Wasserwirtschaft</u> ABWASSER Abwasserbeseitigungspflichtig für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit OT Angern ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ). Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt. NIEDERSCHLAGSWASSER Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach §30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach § 79 b des WG LSA die Gemeinde verpflichtet, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Träger der öffentlichen Verkehrsanlagen sind für die Entwässerung ihrer Anlagen zuständig. Die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer darf nur unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) erfolgen. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht. Laut Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf diesen verbleibt. Geplante Regenwasserspeicher (Zisternen) sollten so bemessen werden, dass auch ein Starkregenereignis zwischenspeichert werden kann. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend	Die Hinweise werden übernommen.	
--	--	--	---	--	--

		<u>Fortsetzung:</u> Landkreis Börde Dezernat 4 Amt für Kreisplanung Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung von oberflächigen Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Insbesondere gelten hierbei die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153. Nach § 69 (1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Soll das auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (Sickermulde, Rigole) so gilt die Erlaubnisfreiheit nicht. (Sickerschacht) Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist, bedarf es immer nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG. Bei einem Anschluss von neu versiegelten Verkehrsflächen an die vorhandene Kanalisation ist darauf zu achten, dass diese hydraulisch nicht zu überlastet wird. Ggf. ist die Errichtung einer Rückhaltung erforderlich. Die betreffende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitstelle ist zu überprüfen. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist entsprechend der Planung zu aktualisieren. TRINKWASSER/ GRUNDWASSER Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Auflage: Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Hinweis 1: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Hinweis 2: Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Hinweis 3: Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden		
--	--	---	--	--	--

		<u>Fortsetzung:</u> Landkreis Börde Dezernat 4 Amt für Kreisplanung Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	(z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. WASSERBAU Eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser ist für die beurteilungsrelevanten Planungsgegenstände laut Unterlage nicht gegeben. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planungsgebiet. Für das Grundwasser gelten die wasserrechtlichen Vorschriften gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele des Gesetzgebers sind entsprechend zu treffen. So ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers zu vermeiden. Die Belastung durch Schadstoffe zu minimieren und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu erhalten. Die Oberflächengewässer sind so zu bewirtschaften (mögliche Regenwassereingleitungen betreffend), dass ihre Funktion und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt und dass die Gewässereigenschaften nicht schädlich verändert werden. Der ökologische, chemische und mengenmäßige Zustand der Gewässer ist zu erhalten bzw. zu verbessern und durch menschliche Einflüsse nicht zu verschlechtern. Straßenverkehr Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zu o. g. Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. Zum weiteren Verfahrensverlauf Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
22	26.07.2019	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass sich südwestlich vom Plangebiet Tierhaltungsanlagen sowie eine Biogasanlage befinden, welche im Plangebiet Geruchswahrnehmungen hervorrufen. Im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahren zur Schweinemastanlage der Gutshof Kloster Neuendorf GmbH wurde eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet, welche auch die Gesamtgeruchsbelastung in der Ortslage Angern ermittelt hat. Am südwestlichen Ortsrand von Angern verursachen die Tierhaltungen eine Gesamtgeruchsbelastung, welche zwischen 11 und 12 % der Jahresstunden liegt. Im Bereich des Plangebietes, welches ebenfalls in Hauptwindrichtung in Bezug auf die geruchsemitierenden Anlagen liegt, sind Geruchswahrnehmungshäufigkeiten (Gesamtbelastung) zu	Die Hinweise werden in die Planunterlage übernommen.	keine

		<u>Fortsetzung:</u> Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissions- schutz, Chemikaliensi- cherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeits- prüfungen Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	erwarten, welche knapp unterhalb des Immissionswertes liegen, der nach Geruchs - Immissionsrichtlinie in allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist (0, 10 bzw. 10%). Die erwarteten Wahrnehmungshäufigkeiten entsprechen dabei ca. 750 - 800 Stunden im Jahr. Auch wenn der Immissionswert im Plangebiet gerade noch eingehalten wird (ca. 9%), sollte in der Begründung zum Bebauungsplan deutlich erkennbar sein, dass im Bebauungsplangebiet mit Geruchswahrnehmungen durch die südwestlich gelegenen Anlagen zu rechnen ist.		
23	26.07.2019	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10 39104 Magdeburg	die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Bei der Überprüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass bereits im Entwurf der 2. Änderung des FNPs der Gemeinde Elbe-Heide festgestellt wurden ist, dass sich die Baufläche südlich der Teichstraße nicht für die Errichtung eines Senioren- und Pflegeheims geeignet ist. Als Gründe wurden damals die dezentrale Lage und die schlechte fußläufige Erreichbarkeit des Ortszentrums genannt. Das geplante Senioren- und Pflegeheim sollte daher an die Wiesenstraße verlegt werden. Auf Nachfrage bei der Verbandsgemeinde wurde erklärt, dass es sich um dasselbe Vorhaben handelt, welches jetzt doch südlich der Teichstraße realisiert werden soll. In der Begründung sollte man sich eventuell dazu äußern, warum man sich nun entgegen der 1. Einschätzung entschieden hat. Die Gemeinde Angern ist im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes nicht als zentraler Ort festgelegt. In diesen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. Dabei sind die Versorgungseinrichtungen dieser Orte unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und ihrer Lage im Raum den örtlichen Bedürfnissen anzupassen (Z 15, 1. Entwurf REP MD). Durch das Ziel 11 wird diese		keine

		<u>Fortsetzung:</u> Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10 39104 Magdeburg	Vorgabe weiter konkretisiert. Demnach können alle Städte und Gemeinden der Region Magdeburg, die keine zentralörtliche Funktion übernehmen, für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung Wohnbauflächen mit entsprechendem Nachweis Wohnbauflächen ausweisen. Bei der Nachweisführung sind die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die Entwicklung der Haushaltsstrukturen und der Grundstücksgrößen pro Wohneinheit zu analysieren. Für die Bedarfsanalyse sollte die Altersstruktur der Gemeinde Angern näher betrachtet werden. Zusammen mit der Bevölkerungsprognose lässt sich somit wahrscheinlich ein zukünftig steigender Bedarf an altersgerechten Wohnmöglichkeiten ableiten. Zudem entspricht die Bereitstellung von altersgerechten Wohnungen dem Grundsatz 30: Bei der Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung ist die Entwicklung zielgruppenorientierter Angebote zum Beispiel mit Serviceangeboten für Familien mit Kindern als auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Des Weiteren gilt das Ziel 10: Die Siedlungsentwicklung ist mit dem Erfordernis einer günstigen Verkehrserschließung und -bedingung durch öffentliche Verkehrsmittel abzustimmen. Bei Planungen und Maßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird, ist vor der Neuversiegelung von Flächen zu prüfen, ob bereits versiegelte und/oder erschlossene Flächen genutzt werden können (1. Entwurf REP MD, Z 123). Aus diesem Grund ist eine Alternativenprüfung in die Begründung des Bebauungsplanes einzuarbeiten. Nach Auffassung der RPM ist eine Einschätzung des Vorhabens erst mit der Einarbeitung der Nachweise möglich. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.		
24	31.07.2019	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Südliche Teichstraße“ mit Stand vom März 2019 übersandt. Die Gemeinde Angern ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,87 ha. Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt Gemeinde Angern entsprechend der beigefügten Begründung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes mit dem Ziel, den Belangen der Senioren an ortsintegrierten Wohn- und Pflegeangeboten sowie der		keine

		Fortsetzung: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	Schaffung von Wohngrundstücken für die Bevölkerung gerecht zu werden. In der Begründung zum Bebauungsplan „Südliche Teichstraße“ wurde dargelegt, dass die Planung auf die Befriedigung des Eigenbedarfes der Gemeinde gerichtet ist. Dabei wurde auch auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde und die darin verankerte Bedarfsermittlung verwiesen. Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Bebauungsplan „Südliche Teichstraße“ der Gemeinde Angern nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Diese Feststellung ergibt sich auf Grund der räumlichen Lage, der geringen Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gem. § 2 (2) Nr. 1 o LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Hinweis zu Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o.g. Planes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.		

Die gesetzliche Anzahl des Gemeinderates Elbe-Heide beträgt:
 Davon waren.....Mitglieder anwesend.

Aufgrund des § 33 des KVG LSA war ein/ kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis: Ja – Stimmen:
 Nein- Stimmen:
 Enthaltung:

Angern, den

Bürgermeister: